

Finanzamt Köln-Altstadt gegen Roland SCHUMACKER

Urteil vom 14. Februar 1995

Rs C-279/93

Freizügigkeit und Besteuerung von Gebietsfremden

Art. 48 EWG-V

Sachverhalt:

Der deutsche Bundesfinanzhof hat mit Beschluß vom 14.4.1993 gemäß Art. 177 EWG-V (Vorabentscheidung) dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von Art. 48 EWG-V vorgelegt. Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit zwischen dem Finanzamt Köln-Altstadt und dem Belgier Roland Schumacker über die Voraussetzungen der Besteuerung seiner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Schumacker in Deutschland bezieht. Der Bundesfinanzhof begehrt Auskunft darüber, ob die einschlägigen deutschen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, nach denen Steuerpflichtige je nachdem, ob sie in Deutschland wohnen oder nicht, unterschiedlich behandelt werden.

Schumacker (im folgenden: Kläger) hat mit seiner Familie seit jeher in Belgien gewohnt. Vom 15.5.1988 bis 31.12.1989 übte er in Deutschland eine nichtselbständige Beschäftigung aus, wobei er weiterhin in Belgien wohnte. Seit 1989 bildet dieses Gehalt des Klägers das einzige Einkommen der Familie.

Am 6.3.1989 beantragte der Kläger beim Finanzamt, seine Steuer im Billigkeitswege nach der für ihn günstigeren Steuerklasse III zu berechnen (diese wird normalerweise auf verheiratete Gebietsansässige angewendet); gleichzeitig sollte ihm der nach Klasse I bemessene und somit zuviel geleistete Betrag erstattet werden. Dies deshalb, weil nur Angehörige der Steuerklasse III in den Genuß des „Splittingtarifs“ kommen. Dieser gestattet es, die Gesamteinkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen und fiktiv jedem Ehegatten zu 50% zuzurechnen. Dieses Splitting kann die Besteuerungsgrundlage vermindern und somit die Progression der Einkommensteuer verringern.

Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab; dagegen erhob der Kläger beim Finanzgericht Köln Klage, der stattgegeben wurde. Gegen dieses Urteil brachte das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof ein.

Rechtsausführungen:**Kann Art. 48 EWG-V das Recht eines Mitgliedstaates, die Voraussetzungen und Modalitäten der Besteuerung der in seinem Hoheitsgebiet erzielten Einkommen festzulegen, beschränken?**

Der Bereich der direkten Steuern fällt zwar beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, doch müssen die Mitgliedstaaten die ihnen verbliebenen Befugnisse unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben. Der Grundsatz der Gleichbehandlung auf dem Gebiet der Entlohnung, den Art. 48 (2) EWG-V umfaßt, bezieht sich, um einer ähnlichen Diskriminierung vorzubeugen, auch auf Vorschriften über die Einkommensteuer. Dies hat der Rat in Art. 7 der VO (EWG) Nr. 1612/68 vom 15.10.1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABI L 257, S. 2) bekräftigt. Art. 48 EWG-V ist mithin so auszulegen, daß er es nicht gestattet, bei der Erhebung der direkten Steuern einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates schlechter zu behandeln als einen eigenen Staatsbürger, der sich in der gleichen Lage befindet.

Ist es bei der Anwendung von Vorschriften, nach denen ein gebietsfremder Arbeitnehmer höher besteuert wird als ein ortsansässiger, von Bedeutung, ob ersterer seine Einkommen zur Gänze in dem betreffenden Mitgliedstaat erzielt?

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Rechtsprechung über die Gleichbehandlung nicht nur offensichtliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle Formen der versteckten Ungleichbehandlung verbietet. Die hier anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften gelten zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, knüpfen jedoch an das Kriterium des Wohnsitzes an. Dies wirkt sich so aus, daß Steuervergünstigungen hauptsächlich Ausländern verweigert werden, zumal diese häufiger gebietsfremd sind als Inländer.

Diese Unterscheidung wäre jedoch dann gerechtfertigt, wenn der gebietsfremde Arbeitnehmer auch in seinem Wohnsitzstaat steuerpflichtig wäre und somit seine Situation (Alleinverdiener, etc.) steuerlich berücksichtigt werden könnte. Im Ausgangsverfahren ist dies jedoch nicht der Fall, zumal der Kläger die Gesamtheit seines Familieneinkommens in Deutschland erzielt. Die Unterscheidung, um die es im Ausgangsverfahren geht, ist darüber hinaus weder durch verwaltungstechnische Schwierigkeiten noch die Notwendigkeiten gerechtfertigt, die Kohärenz der anwendbaren Steuerregelung zu gewährleisten.

Liegt darin, daß Verfahren wie der Lohnsteuer-Jahresausgleich und die Einkommensteuerveranlagung nur für Gebietsansässige vorgesehen ist, eine verfahrensrechtliche Diskriminierung?

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird Gebietsfremden die Möglichkeit genommen, in den oben genannten Verfahren Werbungskosten, Sonderausgaben etc. geltend zu machen. Daraus kann sich ein Nachteil gegenüber Gebietsansässigen ergeben. Dem wollte der deutsche Gesetzgeber dadurch Abhilfe schaffen, daß er für Gebietsfremde eine Antragsmöglichkeit auf nachträgliche Berücksichtigung der zustehenden Freibeträge schuf. Dieses und von der Zielrichtung her ähnliche Verfahren haben jedoch lediglich Billigkeitscharakter und genügen den Anforderungen des Art. 48 EWG-V nicht.

Aus alldem folgt, daß Art. 48 EWG-V die verfahrensrechtliche Gleichbehandlung gebietsfremder mit gebietsansässigen Gemeinschaftsangehörigen vorschreibt. Die Weigerung, auf Gebietsfremde die Jahresausgleichsverfahren nicht wie auf Gebietsansässige anzuwenden, stellt eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung dar.

D.H.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)